



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	117-2025
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2025.GRPARL.309
Eingereicht am:	02.06.2025
Fraktionsvorstoss:	Nein
Vorstoss Ratsorgan:	Ja
Eingereicht von:	JuKo (Kocher Hirt, Worben) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	vom
Direktion:	Grosser Rat
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	Auswahl

Anwendbarkeit von Artikel 51 des Personalgesetzes auf die Mitglieder des Grossen Rates ausweiten

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, bei der nächsten Änderung des Gesetzes über den Grossen Rat (GRG; BSG 151.21) Artikel 51 des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01) in geeigneter Form in das GRG zu übernehmen.

Begründung:

Die JuKo stellte im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Kommissionsaufgaben fest, dass es für Mitglieder des Grossen Rates keine rechtliche Grundlage analog zu Artikel 51 PG gibt (nach Art. 51 PG haben die Mitarbeitenden des Kantons Anspruch auf Kostenersatz durch den Arbeitgeber, also den Kanton, wenn sie in Ausübung ihres Amtes durch Dritte in ein Verfahren gezogen werden). Auf Mitglieder des Grossen Rates sind einzig die PG-Bestimmungen über die Haftung anwendbar (Art. 2 Abs. 3 Satz 2 PG; Art. 100 ff. PG), im GRG findet sich ebenfalls keine entsprechende Regelung. Nach Beurteilung der JuKo dürfte diese Lücke darauf zurückzuführen sein, dass man an mögliche Fallkonstellationen nicht gedacht hat. Die JuKo kam zum Schluss, dass die Anwendbarkeit von Artikel 51 PG auch auf Mitglieder des Grossen Rates ausgeweitet werden muss. Zu diesem Zweck hat sie 2024 die Motion 174-2024 eingereicht, die auf eine entsprechende Anpassung des PG abzielte. Der Regierungsrat legte in seiner Antwort dar, dass er zwar das Anliegen der JuKo grundsätzlich begrüsse und den Regelungsbedarf anerkenne. Jedoch lehnte er die Motion in einer Gesamtbeurteilung ab, weil aus seiner Sicht das Anliegen nicht in das PG, sondern in das GRG gehören würde. Die JuKo entschied sich in der Folge für den Rückzug ihrer bisherigen Motion. Mit vorliegender Motion reicht die JuKo ihr Anliegen nochmals ein und bittet das Büro des Grossen Rates darum, Artikel 51 PG in geeigneter Form in das GRG zu übernehmen. Ihr zentrales Anliegen bleibt dabei weiterhin, dass es auch für die Mitglieder des Grossen Rates eine rechtliche Grundlage analog zu Artikel 51 PG gibt.

Verteiler

- Grosser Rat